



Künstlich intelligent?

»Eliza«, die wir als Anregung für unseren Programmierwettbewerb (das Ergebnis finden Sie in dieser Ausgabe) genommen haben, ist einer der klassischen Versuche auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz. Das Programm und vor allem die Reaktion des Publikums zeigten schon vor Jahren, daß der Computer für intelligent gehalten wird, weil der Mensch in die programmierten Fragen und Antworten Intelligenz, das heißt einen bestimmten Sinn hineininterpretiert. Derartige Effekte nutzte man aber schon in der Antike beim Orakel von Delphi ganz ohne Rechner...

Ein wesentliches Problem bei den Forschungen auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz ist die Interpretation der natürlichen Sprache. Unsere normale Ausdrucksweise ist für einen Computer viel zu redundant (wir machen zu viele Worte) und viel zu ungenau beziehungsweise unvollständig (wir setzen zu viel als selbstverständlich bekannt voraus).

Ob es um automatische Übersetzung, akustische Spracheingabe oder Programmieren und Datenbankabfrage in natürlicher Sprache geht: Die Probleme häufen sich. Bis ein Computer richtig Deutsch versteht (Englisch kann er auch nicht besser — GET hin, PRINT her), wird noch einige Zeit vergehen. Vorläufig ist man keineswegs sicher, ob ein Computer den Bibelspruch »Der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach« mit »Es fehlt nicht an guten Absichten, sondern an der Realisierung« oder mit »Der Whisky war in Ordnung, aber das Steak ließ zu wünschen übrig« übersetzen würde. Woraus Sie ersehen, daß Künstliche Intelligenz nicht nur ein Forschungsprojekt mit Tücken, sondern auch ein durchaus amüsantes Denksportthema ist.

Michael Pauly, Chefredakteur

Die neue Abmahnmaschine: Vorsicht bei Programmangeboten

Die neueste Abmahn-Masche, mit der unterbeschäftigte Rechtsanwälte hart am Rande der Legalität zu Geld zu kommen suchen, trifft die Programmierer

So bekam kürzlich ein Leser, der eine selbstgeschriebene Grafik-Routine für 30 Mark in einer Kleinanzeige angeboten hatte, von einem Rechtsanwalt eine Abmahnung samt Gebührenforderung über 501,60 Mark (willkürlich vom Anwalt festgesetzter »Streitwert«: 20000 Mark). Begründung: In der Anzeige fehle der Hinweis, daß es sich um einen gewerblichen Anbieter handle — das verstoße aber gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.

Das wäre in Ordnung, wenn es sich bei dem Anbieter um eine Firma handeln würde — oder wenn der Softwareverkauf gewerblich betrieben würde. Nun gibt es aber viele Computerbenutzer, die zwar bereit (und vielleicht sogar interessiert

sind), das eine oder andere selbstgeschriebene Programm an Interessenten abzugeben — die aber daraus keineswegs ein Geschäft oder gar Gewerbe machen wollen. Um Ärger mit gewerblich tätigen Firmen, Rechtsanwälten und vor allem dem Finanzamt zu vermeiden, sollten Sie entweder nur tauschen (Tausch zwischen Privatleuten im Rahmen ihres Hobbys ist keine gewerbliche Tätigkeit) oder darauf achten, daß Sie lediglich einen Kostenersatz berechnen. Es ist zweckmäßig, den Betrag zu spezifizieren — zum Beispiel 1,30 Mark Porto, 10 Fotokopien á 0,50 Mark, eine Diskette á 4,85 Mark und so weiter.

Wenn Sie einen — und sei er auch nur bescheiden — Gewinn erzielen wollen,

müssen Sie auf schriftlichen Unterlagen in Inseraten und so weiter durch eine geeignete Angabe wie »Firma«, »Programmierbüro«, »Softwarevertrieb« oder ähnliches erkennen lassen, daß Sie sich gewerblich betätigen. Sie müssen außerdem das Gewerbe bei der Gemeinde beziehungsweise Stadt anmelden und ein Minimum an Buchführung machen, damit Sie dem Finanzamt jederzeit Umsätze, Kosten und Gewinn nachweisen können. In den meisten Fällen werden Umsatz und Ertrag so gering sein, daß ohnehin keine ernstzunehmende Menge Steuern zu bezahlen ist.

Sollten Sie als Privatmann eine Abmahnung der oben erwähnten Art bekommen, dann schreiben Sie umgehend zurück, daß Sie ihren Computer nur privat benutzen, die Programme für private Zwecke geschrieben haben und durch das Anbieten ihrer selbstgeschriebenen Programme Kontakt zu anderen Computerbenutzern zum Zweck des Erfahrungs- und Programmaustausches suchen. Ihre selbstgeschriebenen Programme gäben Sie entweder im Tausch oder gegen Ersatz der durch Erstellen und Versenden der Kopie entstehenden Kosten ab. Falls das zu trifft, brauchen Sie auch keine Unterwerfungserklärung abzugeben und keine Gebühren zu zahlen.

(py)

Abmahnschwindler nie gefaßt

Mit einem Abmahnschwindel besonderer Art tat sich im vergangenen Jahr eine »R + S Computerorganisation« in Berlin hervor: Sie trat als angeblicher Wettbewerber auf, verlangte von zahlreichen Anbietern von Raubkopien die Abgabe einer Unterlassungserklärung sowie die Bezahlung einer Gebührenrechnung in Höhe von mehreren hundert Mark. Der Rechnungsbetrag sollte in bar zusammen mit der Unterlassungserklärung an eine Postfachadresse in Berlin geschickt werden. Die Staatsanwaltschaft schaltete sich sehr

schnell ein und stellte fest, daß das angegebene Postfach in der vorgegaukelten Form nicht existierte. Es handelte sich dabei, wie die Justizpressestelle jetzt auf Anfrage mitteilte, um die Nummer einer Postlagerkarte bei einem Berliner Postamt, die tatsächlich ausgegeben worden war »ohne daß die Personalien des Empfängers notiert worden wären oder hätten notiert werden müssen«. Bei Beobachtungen in dem Postamt stellte die Kriminalpolizei im vergangenen Jahr zwar einen 15jährigen Jungen, der mit der Postlagerkarte

und einer Vollmacht der Schwindelfirma die Post abholen wollte. Als die Polizisten ihn nach dem Auftraggeber fragten, deutete er auf einen etwa hundert Meter vom Postamt entfernt stehenden Mann, der daraufhin zusammen mit einem anderen, mit einem Auto die Flucht ergriff. Da der Junge nach Feststellungen der Polizei als Mittäter ausscheidet und die beiden Flüchtigen nicht identifiziert werden konnten, wurde das Verfahren gegen R + S wohl oder übel eingestellt.

(py)